

## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 – West“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadt Töging a.Inn hat mit Beschluss vom 30. September 2021 den Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 – West“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung von jeweils dem 10. März 2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht

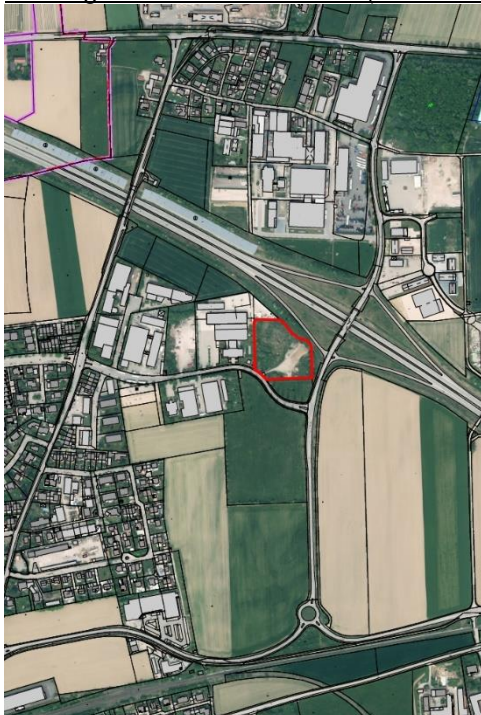
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Anschlussstelle Töging a. Inn A 94 – West“ in Kraft.

Durch den Bebauungsplan Nr. 50 wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbe
- Anlagen für gesundheitliche
- Anlagen für kulturelle Zwecke
- Anlagen für Verwaltung
- Der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften
- Schnellgaststätten

festgesetzt. Nicht zugelassen sind Tankstellen, Vergnügungsstätten und Wohnen jeweils aller Art. Die GRZ ist mit max. 0,8 festgesetzt. Die Traufseitige Wandhöhe ist mit maximal 19,00 m Höhe festgesetzt. Es ist eine offene Bauweise festgesetzt.

Geltungsbereich rot umrandet (unmaßstäblich):



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Nordosten von Töging a.Inn südlich der Autobahn A 94 an der Abfahrt Nr. 21. Er betrifft das Grundstück Fl.-Nr. 1965/69 der Gemarkung Töging a.Inn, Nähe A94. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10.004 m<sup>2</sup>.

Im Osten grenzt die Pleiskirchener Straße (Kreisstraße AÖ 2) und im Norden die Autobahn A 94 mit der Anschlussstelle Töging an. Westlich davon befinden sich Gewerbeflächen (Amperstraße 13). Südlich des Geltungsbereichs verläuft die Amperstraße.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 50 wurde im Parallelverfahren mit der 13. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeqing.de/stadtinfo/bebauungsplaene.htm> [Stadtinfo | Bebauungspläne ] veröffentlicht.

Töging a.Inn, den 10. Februar 2022

Dr. Tobias Windhorst  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 11. Februar 2022

Abgenommen am: \_\_\_\_\_